

**Amtsgericht Meppen**

Geschäfts-Nr.:

8 C 742/04

Es wird gebeten, bei allen Eingaben die  
vorstehende Geschäftsnummer anzugeben

Verkündet am:

26.07.2004

, Justizangestellte  
als Urkundsbeamtin/beamter der  
Geschäftsstelle

**Im Namen des Volkes**

**Urteil**

In dem Rechtsstreit

Klägerin

gegen

Beklagter

hat das Amtsgericht Meppen auf die mündliche Verhandlung vom 20.07.2004 durch den  
Richter

**für Recht erkannt:**

- 1.) Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 1.102,16 € nebst 8 % Zinsen über dem Basiszinssatz seit dem 01.05.2004 zu zahlen.
- 2.) Der Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.
- 3.) Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Der Beklagte kann die Zwangsvollstreckung durch Sicherheitsleistung oder  
Hinterlegung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages abwenden,  
falls nicht die Klägerin vor der Vollstreckung Sicherheit in dieser Höhe leistet.

### Tatbestand

Die Klägerin bot am 23.01.2004 über eBay mit Angebot (Bl. 11 d.A.) das Fahrgestell eines MAN zum Verkauf an. Der Beklagte, der einen kaufmännischen Betrieb betreibt, bot hierfür einen Betrag in Höhe von 7.451,00 € und erhielt am 30.01.2004 den Zuschlag. Die Klägerin erstellte unter dem 02.02.2004 (Bl. 12 d.A.) eine Rechnung über einen Betrag in Höhe von 8.747,56 €, wobei ihr bei der Nettosumme ein Zahlendreher unterlaufen war. Der Beklagte zahlte 7.541,00 €. Die Klägerin erstellte sodann eine korrigierte Rechnung unter dem 02.02.2004 (Bl. 13 d.A.), endend auf den Betrag der Klageforderung und forderte den Beklagten unter Fristsetzung zum 30.04.2004 vergeblich zur Zahlung auf.

Die Klägerin trägt vor, zwischen den Parteien sei ein Kaufvertrag zustande gekommen zu einem Nettopreis von 7.451,00 €. Der Beklagte schulde ihr zusätzlich die Mehrwertsteuer.

Die Klägerin beantragt,

wie erkannt.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er trägt vor, er habe das Fahrzeug zu einem Bruttopreis von 7.451,00 € erworben. Dies ergebe sich aus dem Zuschlag der Firma eBay (Bl. 19 d.A.). In den Geboten sei immer die Mehrwertsteuer enthalten. Aus § 8 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Firma eBay ergebe sich zudem, dass die Angebote sich als Endpreis einschließlich Mehrwertsteuer verstünden. Bei Abholung sei von dem Fahrer des Beklagten ein Betrag in Höhe von 7.541,00 € verlangt worden, den dieser auch bezahlt habe, somit sei eine Überzahlung von 90,00 € erfolgt.

Wegen des übrigen Vorbringens der Parteien wird Bezug genommen auf den vorgetragenen Inhalt der gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen.

### Entscheidungsgründe

Die Klage ist begründet. Der Beklagte schuldet der Klägerin aus dem zwischen den Parteien geschlossenen Kaufvertrag gemäß § 433 BGB den eingeklagten Betrag. Der Vertragsschluss zwischen den Parteien erfolgte auf Grund des in das Netz von eBay

gestellten Angebötēs der Klāgerin (Bl. 11 d.A.). Dort heiβt es ausdrūcklich: „Der Preis versteht sich netto zuzūglich MWSt. von zur Zeit 16 %“. Auf dieses Angebot der Klāgerin hin hat der Beklagte sein Preisangebot ūber einen Kaufbetrag in Hōhe von 7.451,00 € abgegeben. Unter Berūcksichtigung des ins Netz gestellten Angebotes der Klāgerin, in dem ausdrūcklich aufgefūhrt ist, dass der Preis sich als Nettopreis zuzūglich Mehrwertsteuer verstehe, musste ein unbefangener Betrachter in der Situation des Beklagten davon ausgehen, dass sich zu dem von ihm angebotenen Preisangebot noch die Mehrwertsteuer hinzuaddiere. Dabei spielt es keine Rolle, ob nach den Allgemeinen Verkaufsbedingungen der Firma eBay sich der Preis der jeweiligen Angebote als Endpreis einschlieβlich Mehrwertsteuer versteht. Eine solche Regelung in den Allgemeinen Geschāftsbedingungen betrāfe allenfalls das Innenverhāltnis der jeweils einzelnen Partei mit der Firma eBay, hat jedoch keinen Einfluss auf das Zustandekommen des Vertrages zwischen den Parteien. Wenn der Beklagte seinen angebotenen Preis als Bruttopreis hātte verstehen wollen, hātte er dies ausdrūcklich kenntlich machen mūssen bzw. ein um die Mehrwertsteuer von 16 % reduziertes Angebot machen mūssen. Angesichts der ausdrūcklichen Darlegung der Klāgerin, dass Preisangebote als Nettopreise verstanden wūrden, konnte und musste die Klāgerin beim Erhalt des Angebotes des Beklagten davon ausgehen, dass es sich bei dem Preisangebot des Beklagten um ein Nettoangebot handelte, zu dem die Mehrwertsteuer hinzuzuaddieren war.

Die Klāgerin hat somit gegen den Beklagten einen Anspruch auf Zahlung eines Betrages in Hōhe von 7.451,00 € zuzūglich 16 % Mehrwertsteuer in Hōhe von 1.192,16 €, insgesamt in Hōhe von 8.643,16 €. Hiervon in Abzug zu bringen ist die vom Beklagten geleistete Zahlung in Hōhe von **7.541,00 €**, so dass ein Restbetrag in Hōhe von 1.102,16 € verbleibt.

Der Zinsanspruch folgt aus §§ 286, 288 Abs. 2 BGB. Mit dem Verstreichenlassen der gesetzten Zahlungsfrist ist der Beklagte in Verzug geraten.

Die prozessualen Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 91 Abs. 1, 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Richter am Amtsgericht